Allgemeine Geschäftsbedingungen der „Gelsenkirchener Hochzeits- und Festmesse“ 2026

1. Anerkennung: Mit der Anmietung des Messestandes erkennt der Besteller die “Allgemeinen Geschäftsbedingungen” für sich und seine Beauftragten als verbindlich an. Gleichzeitig verpflichtet er sich zur Einhaltung der arbeits-, gewerbe- und sicherheitsrechtlichen Vorschriften, besonders in den Bereichen Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

2. Zulassung: Mit Eingang der verbindlichen Anmeldung des Bestellers und der darauf folgenden Bestätigung durch den Veranstalter ist der Mietvertrag geschlossen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Der Widerruf des Mietvertrages durch den Veranstalter ist gegeben, wenn sich die Voraussetzungen für die Erteilung verändert haben. Der Veranstalter ist zum Rücktritt des Vertrages berechtigt, wenn trotz Mahnung Zahlungsverzug besteht. In diesem Fall wird die Rücktrittsgebühr wie unter Punk 5 fällig. Der Veranstalter ist bei berechtigten Beanstandungen auf die angebotene Ware oder Arbeitsweisen beteiligter Firmen befugt, unverzüglich angemessene Maßnahmen zu treffen, um einen ordnungsgemäßen Messe/Ausstellungsverkauf sicherzustellen.

3. Unvorhersehbare Ereignisse: Der Veranstalter ist bei Eintritt eines unvorhersehbaren Ereignisses, das die planmäßige Durchführung der Messe/Ausstellung unmöglich macht und nicht von ihm zu vertreten ist (höhere Gewalt) oder bei erheblich zu geringer Teilnehmerzahl oder auf behördliche Anordnung berechtigt, die Veranstaltung vor Eröffnung abzusagen oder zeitlich zu verlegen oder zu verkürzen. Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall für beide Seiden ausgeschlossen, ebenso die Erstattung der Standmieten und Gebühren. Der Veranstalter ist berechtigt, bei Vorliegen von zwingenden Gründen unter Berücksichtigung der Interessen der Aussteller an der Durchführung, die Messe/Ausstellung ganz oder teilweise zu schließen oder abzusagen, örtlich und oder zeitlich zu verlegen oder die Dauer zu verändern. Die Aussteller haben in solchen begründeten Ausnahmefällen, wie überhaupt in sämtlichen Fällen höherer Gewalt, weder Anspruch auf Rücktritt oder Minderung der Standmieten und Gebühren noch auf Schadensersatz. Bei Verlegung der Messe/Ausstellung gilt der bestehende Vertrag als für den neuen Zeitraum geschlossen.

4. Rücktritt: Der Aussteller hat das Recht, bis zu 2 Wochen nach seiner Anmeldung kostenfrei zurückzutreten. (Dies gilt nicht ab der 6. Woche vor der Messe – s.u.) Ein Rücktritt nach Ablauf dieser 2-Wochen-Frist entbindet den Aussteller nicht von der Zahlung der vollen Standmiete.
Ab der 6. Wochen vor der Messe ist ein Rücktritt ausgeschlossen, bzw. entbindet nicht von der Zahlung der vollen Standmiete und Nebenkosten.

5. Standmiete: Die Standmiete beinhaltet die mietweise Überlassung der Standflächen für die Zeit der Messe und während der Auf- und Abbauzeiten sowie Strom. Ein Normalstromanschluss befindet sich in der Nähe jeden Standes in einer Entfernung von höchstens 10 Metern. Der Veranstalter haftet nicht für Unterbrechungen und Leistungsschwankungen der Stromanschlüsse.

6. Fälligkeit und Zahlungsverzug:
Aussteller erhalten i.d.R. nach oder mit der Zulassung eine Rechnung. Beides kann in elektronischer Form zugestellt werden. Es ist entsprechend dem vermerkten Datum (14 Tage nach Rechnungsdatum) eine Anzahlung in Höhe von 50% zu leisten. Die restlichen 50% sowie etwaige Nachberechnungen sind bis spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zu zahlen. Die Angabe der korrekten Rechnungsanschrift obliegt dem Aussteller. Rechnungen, die später als 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung ausgestellt werden, sind sofort in voller Höhe fällig. Generell gilt, dass alle Zahlungen bis Messebeginn auf dem vermerkten Konto eingegangen sein müssen.
Zur Wahrung seiner Forderungen behält sich der Veranstalter vor, von seinem Mietpfandrecht Gebrauch zu machen.

7. Standzuteilung: Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung besonderer Wünsche des Ausstellers, der örtlichen Gegebenheiten und der fachspezifischen Inhalte. Die Standnummer wird dem Aussteller schriftlich bestätigt. Ergibt sich aus zwingenden Gründen eine Verlegung des Standes, hat der Veranstalter einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen. Der Veranstalter behält sich vor, aus zwingenden technischen oder Sicherheitsgründen die Ein- und Ausgänge, Durchgänge und Notausgänge zu verlegen. Der Veranstalter kann ohne Ankündigung bei Erfordernis dem Aussteller einen anderen Platz zuweisen. Etwaige Ersatzansprüche hieraus ergeben sich für den Aussteller nicht.

8. Werbung Werbemaßnahmen sind nur innerhalb des Standes zulässig. Andere Werbemöglichkeiten bedürfen der Zustimmung des Veranstalters. Der Aussteller erklärt sich mit Anerkennung der AGBs damit einverstanden, dass seine Daten im Internet und im Messekatalog veröffentlicht und an Pressepartner weitergegeben werden dürfen.
Wir dürfen Bilder und Videos für Werbezwecke ohne Nachfrage von der Homepage und sozialen Medien nutzen, wenn der Austeller auf unserer Messe mitmacht.

9. Auf- und Abbau
Der Aufbau des Standes erfolgt am Samstag, den 14.11.2026 in der Zeit ab 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Die Messe öffnet am Sonntag um 13.00 Uhr und endet um 18.00 Uhr. Der Abbau erfolgt am Sonntag ab 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Der Stand muss am Sonntag bis 18.00 Uhr besetzt bleiben. Ein Abbau am Sonntag vor Messeende um 18.00 Uhr ist nicht gestattet. Wird der Stand trotzdem vorher abgebaut, wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 1000,- € zuzüglich 19% MwSt. fällig, außer der Veranstalter gibt die Veranstaltung vor Ende frei.

10. Gestaltung und Ausstattung des Standes: An jedem Stand ist ein Schild mit Namen und vollständiger Adresse des Anbieters und der Standnummer gut sichtbar anzubringen. Musikübertragungen und Lautsprecherdurchsagen sind nicht erlaubt. Waren sind durch Preisschilder oder Beschriftungen der Waren auszuzeichnen. Fußböden, Hallenwände, Säulen und sonstige feste Einbauten dürfen nicht beschädigt, gestrichen, beklebt, gebohrt noch tapeziert werden. Der Zugang zu Installations- und Feuerschutz-einrichtungen ist freizuhalten. Auf Verlangen vom Veranstalter ist ein Messestand, dessen Aufbau nicht genehmigt ist, zu ändern oder zu entfernen.

11. Feuersicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen: Der Aussteller verpflichtet sich zur Einhaltung der Feuerschutz und Unfallverhütungsvorschriften. An Maschinen und Geräten sind – soweit erforderlich – Schutzvorrichtungen anzubringen, die den berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Gasflaschen oder andere feuergefährliche Stoffe sind außerhalb der Hallen zu lagern.

12. Standbetreuung und Reinigung: Während der Öffnungszeiten der Messe ist der Aussteller verpflichtet, seinen Stand zu besetzen und die angemeldeten Ausstellungsgegenstände vorzuhalten. Der Aussteller ist für die Reinigung seines Standes inklusive der Müllentsorgung verantwortlich. Nach Veranstaltungs- und Abbauende hat der Aussteller die überlassene Fläche und Gegenstände unbeschädigt zurück zu geben. Beschädigungen sind ordnungsgemäß zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter befugt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen. Weitere Ansprüche auf Schadensersatz bleiben davon unberührt.

13. Bewachung / Haftung Der Aussteller haftet für alle Schäden, die er oder ein Beauftragter verursacht, selber.
Der Veranstalter übernimmt die Bewachung der Halle. Er übernimmt jedoch keinerlei Haftung für Verluste und Beschädigungen. Dieses gilt insbesondere während der Auf- und Abbauzeiten. Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Beschädigungen oder Diebstahl am Ausstellungsgut oder der Standausrüstung und deren möglichen Folgeschäden.
Der Veranstalter haftet ausschließlich für Sach- und Personenschäden für die er gesetzlich haftbar gemacht werden kann. Ausgeschlossen von dieser Haftung sind die Gastronomiebetriebe. Hier haften die Betreiber selber.
Dem Aussteller obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die von ihm genutzten Flächen und Bereiche.
Etwaige GEMA-Gebühren für musikalische Darbietungen am Stand oder Vorführungen trägt der Standbetreiber selber.
Der Veranstalter trägt keine Verantwortung für eventuell entstehende Geruchsentwicklung an den Messeständen der Aussteller.
Stand oder Vorführungen trägt der Standbetreiber selber.

14. Hausrecht: Im Veranstaltungsgelände übt der Veranstalter das Hausrecht aus. Anweisungen des Veranstalters, seiner Mitarbeiter oder des Markt-meisters sind Folge zu leisten. Eine etwaige Hausordnung ist für alle Teilnehmer und Besucher verbindlich. Übernachtungen im Gelände sind verboten.